

ist, sodann das Scheidungsurteil des Amtsgerichtes Burgdorf, welches die elterliche Gewalt der Mutter übertragen hat. Beim Entscheid des Regierungsstatthalter kann nicht bezweifelt werden, dass er von der zuständigen Amtsstelle ausgegangen ist. Er besteht somit noch in Kraft, wenn er nicht durch das Scheidungsurteil aufgehoben wurde. Das ist nicht der Fall. Für die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt sieht Art. 23 des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ein besonderes Verfahren vor dem Regierungsstatthalter vor. Um ein solches handelte es sich hier nicht. Es fragt sich daher lediglich noch, ob im Falle der Ehescheidung nicht auch der Scheidungsrichter zu einer derartigen Massnahme zuständig sei. Dafür könnte angeführt werden, dass er nach

Art. 156 ZGB über die Gestaltung der Elternrechte das Nötige zu verfügen hat, wobei ein bereits nach Art. 283 ff. ZGB verfügter Entzug nicht ausdrücklich vorbehalten ist. Der Vorbehalt ergibt sich aber aus der Sache selbst. Wie das Bundesgericht schon in anderm Zusammenhang (BGE 56 II 80) festgestellt hat, findet die gerichtliche Zuständigkeit zur Gestaltung der Elternrechte ihre Begründung wesentlich darin, dass eine Wahl zwischen den an sich beiden Elternteilen zustehenden, jedoch durch die Scheidung unvereinbar werdenden Rechten getroffen werden muss. Zu dieser Wahl nötigt die Scheidung indessen nicht, sofern und soweit die Elternrechte dem einen oder, wie es hier zutrifft, sogar beiden Elternteilen auf Grund von Art. 283 ff. ZGB seitens der dafür zuständigen Behörde bereits entzogen sind. Dann ruft die Auflösung oder Trennung der Ehe an sich nicht einer neuen Ordnung und die Voraussetzung, unter welcher der Richter in diesem Punkte einzugreifen hätte, fehlt. In diesem Sinne spricht denn auch Art. 156 ZGB nur davon, dass dem Richter die bei Scheidung oder Trennung nötigen Verfügungen übertragen seien. Hieraus folgt, dass das Amtsgericht die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht von sich aus wieder in die elterliche Gewalt einweisen konnte, der vom

Regierungsstatthalter ausgesprochene Entzug vielmehr in Kraft geblieben ist.

2. —

23. Auszug aus dem Urteile der II. Zivilabteilung vom 20. März 1931 i. S. Lenz gegen Lenz.

Ist der Ehemann der Ehefrau für die von deren Eltern gewährten laufenden Zuschüsse ersatzpflichtig? ZGB Art. 160 Abs. 2, 163, 190 Abs. 1, 192 Abs. 1, 209 Abs. 2, 246 Abs. 1 u. 3.

Die Klägerin stammt aus einer Familie, die ihr Haus mit viel Aufwand führt, der Beklagte aus einer thurgauischen Bauernfamilie. Der Beklagte ist hauptsächlich nur im Sommer als Kurarzt tätig und setzte daneben in den ersten Jahren der Ehe noch seine Studien in verschiedenen Städten, teils im Auslande, fort.

Während der Dauer der Ehe wurden der Klägerin von ihrem Vater zur Deckung ihrer laufenden persönlichen und Haushaltungsbedürfnisse namhafte Zuwendungen (im behaupteten Betrage von rund 100,000 Fr.) gemacht, teils durch Bezahlung von Rechnungen von Lieferanten, teils durch Einzahlung an eine Bank, mit der sie in laufendem Checkverkehr stand, teils durch Übergabe an bar.

Das Obergericht des Kantons Zürich hat am 8. November 1930 das Frauengutersatzbegehren der Klägerin (betreffend die erwähnten Zuschüsse im Betrage von 95,000 Fr.) abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Rückerstattung von Frauengut im Betrage von 95,000 Fr.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Gemäss Art. 160 Abs. 2 ZGB war der Beklagte verpflichtet, für den Unterhalt der Klägerin und der Kinder

« in gebührender Weise » Sorge zu tragen. Tat er es nicht und musste deshalb die Klägerin aus ihr vorgeschossenem anwartschaftlichem Vermögen dafür aufkommen, so könnte sie freilich Ersatz fordern (BGE 52 II S. 424 ff.). Indessen ist nicht genügend dargetan, dass der Beklagte jene Pflicht nicht erfüllt habe. Für den Umfang seiner Unterhaltspflicht war massgebend, dass er aus Verhältnissen stammte, wo Sparsamkeit herrschte, dass er in den ersten Jahren der Ehe kein namhaftes eigenes Vermögen besass und nur während eines kleineren Teiles des Jahres dem Erwerb oblag, womit die Klägerin einverstanden war. Letzterer dürfte für die Führung eines einfachen Haushaltes immerhin ausgereicht haben, zumal da ein Bruder des Beklagten für dessen wissenschaftliche Studien einige Zehntausend Franken beisteuerte. Wollte sich die Klägerin diesen Verhältnissen des Beklagten nicht anpassen, sondern nach wie vor ähnlichen Aufwand treiben, wie sie es von ihrem Elternhaus her gewöhnt war, so war es ihre Sache, für die hiezu erforderlichen weiteren Mittel aufzukommen. Dies hätte in der Form einer vom Beklagten wiederholt erfolglos verlangten Mitgift geschehen können, deren Nutzung ihm zugestanden wäre. Dass mangels einer solchen laufende Zuschüsse gewährt werden müssen, scheinen sowohl die Klägerin als ihr Vater als selbstverständlich erachtet zu haben, ansonst es nicht erklärlich wäre, dass letzterer die von der Tochter zu diesem Zwecke präsentierten Lieferantenrechnungen bezahlte, deren Checkguthaben fortwährend speiste und ihr ausserdem noch Barmittel zur Verfügung stellte, ohne dies den Beklagten auch nur wissen zu lassen. Diese Zuwendungen als für Rechnung des eingebrachten Frauengutes gemacht anzusehen, würde aus den angegebenen Umständen den Verhältnissen nicht gerecht, weil der Beklagte dann dafür Ersatz schulden würde, dass sich die Klägerin aus den Mitteln ihres Vaters Unterhalt in einer Weise gewähren liess, die über den damaligen Umfang der Unterhaltungspflicht des Beklagten hinausging.

Übrigens sollte nach der für das Bundesgericht massgebenden Feststellung der Vorinstanz in der bei Vater und Tochter obwaltenden Absicht der Beklagte von der Verwendung dieser Gelder ausgeschlossen sein und letztere nur der Klägerin zustehen, die denn auch die Lieferantenrechnungen von sich aus zur Begleichung eingab und den Checkverkehr ohne Beiziehung des Beklagten pflegte. Werden unter dem Güterstande der Güterverbindung von dritter Seite der Ehefrau Zuwendungen gemacht, deren Behändigung dem Ehemanne versagt sein soll, so sind es eben Zuwendungen zu Sondergut, wie sie Art. 190 Abs. 1 ZGB ausdrücklich vorsieht. Erhielt die Klägerin Sondergut zugewendet, so hätte der Beklagte von ihr einen angemessenen Beitrag zur Tragung der ehelichen Lasten verlangen können (Art. 246 Abs. 1, 192 Abs. 1 ZGB), der freilich normalerweise nicht den laufenden Vermögensertrag hätte übersteigen dürfen. Allein letztere Regel hätte bei den vorliegenden ausserordentlichen Verhältnissen und namentlich angesichts des mit den Zuwendungen verfolgten Zweckes von der zur Festsetzung der Beiträge berufenen Behörde nicht eingehalten werden müssen, und übrigens ist in erster Linie massgebend, welche Höhe des Beitrages die Ehefrau selbst als angemessen erachtet. Das war hier der ganze Kapitalbetrag der Zuwendungen, den die Klägerin und ihr Vater aus den angegebenen Gründen für deren Hauswesen aufzuopfern sich entschlossen. Hiefür ist der Beklagte nicht ersatzpflichtig, wie Art. 246 Abs. 3 ZGB als Ausnahme von der Regel des Art. 209 Abs. 2 ZGB vorschreibt, wonach regelmässig eine Ersatzforderung besteht, wenn aus dem Sondergut Schulden getilgt werden, für die eheliches Vermögen haftet, was hier freilich zu Lasten des Beklagten zutraf, da nichts dafür vorliegt, dass die Klägerin in einer für Dritte (die Lieferanten) erkennbaren Weise über die Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes hinausgegangen wäre (Art. 163 ZGB). Den Beklagten zum Ersatz zu verpflichten, erschiene denn auch

durchaus unbillig, da ihm zur gegebenen Zeit nie bekanntgegeben wurde, mit welchen Summen der Klägerin ausgeholfen werde, so dass er gar nicht Gelegenheit hatte, seine daherigen Verpflichtungen zu überblicken und etwas für deren Begrenzung zu tun. Von sich aus Rechenschaft zu fordern, hatte er keine Veranlassung, solange ihm nicht zu erkennen gegeben wurde, dass er für Ersatz in Anspruch genommen werden wolle. Ob die Klägerin seinerzeit gegenüber ihren Geschwistern zur Ausgleichung der empfangenen Beträge verpflichtet sei, ist für die Ersatzpflicht des Beklagten nicht von entscheidender Bedeutung.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen, und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 8. November 1930 bestätigt.

III. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

24. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. März 1931

i. S. Ulrich-Zimmermann gegen Schwaller.

1. Die lebzeitige Abtretung von Grundeigentum an die präsumptiven Erben ist ein gewöhnliches Kaufs- oder Schenkungsgeschäft, das der Eintragung im Grundbuch bedarf. Art. 656 Abs. 1 ZGB.
Kauf und Schenkung von Grundeigentum müssen als solche verurkundet sein. Art. 216 u. 242 OR. (Erw. 1.)
2. Ausgleichung nach Art. 633 ZGB. Der Ausgleichsanspruch richtet sich auch gegen den überlebenden Ehegatten. (Erw. 2.)
3. Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert an einen einzelnen Erben. Einheit des Gewerbes. Art. 620 ZGB. (Erw. 3.)

Aus dem Tatbestand :

A. — Der vorliegende Rechtsstreit betrifft den Nachlass des am 13. Juni 1927 in Vitznau verstorbenen Gottlieb Schwaller aus Luterbach. Schwaller war zweimal verheiratet. Aus der ersten Ehe stammen seine sieben Kinder, gegen die (zusammen mit dem Erbschaftsverwalter) sich die Klage richtet und die ihrerseits Widerklage erhoben haben. Die Klägerin ist die zweite Frau des Erblassers. Er heiratete sie am 15. März 1927, als er bereits 78 Jahre alt und schwer krank war. Die Klägerin stand damals im Alter von 37 Jahren.

B. — Der Prozess ist am 10. Dezember 1930 in zweiter Instanz vom Obergericht des Kantons Solothurn beurteilt worden. Gegen dieses Urteil erklärte die Klägerin und Widerbeklagte in nachstehenden Punkten rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht :

1) « Erb-, Abtretungs- und Teilungsvertrag (Lebzeitige Abtretung und Teilung) ». Unter dieser Überschrift hatte der Erblasser am 27. November 1923 mit den Kindern über einen Teil seiner Liegenschaften einen öffentlich beurkundeten Vertrag abgeschlossen, der im wesentlichen Folgendes bestimmte :

« Der Teilungshalter Gottlieb Schwaller tritt hiermit die hievor aufgeführten Liegenschaften samt den darauf haftenden Schulden seinen Kindern... zu freiem, verfügbarem Eigentum ab. Mit dieser Abtretung verzichtet der Vater gleichzeitig auf jegliche Schleisszinszahlung der Kinder für das abgetretene Vermögen, sodass die sämtlichen Liegenschaften in das nutzbare Eigentum der Kinder übergehen...

» Im allseitigen Einverständnis übernimmt Gottlieb Schwaller, Sohn, die sämtlichen Liegenschaften mit Ausnahme von Grd. Buch Luterbach Nr. 111, Kreuzacker, zum Anschlagswert von 64,800 Fr. Er ist im Grundbuch als Alleineigentümer einzutragen. Mit diesen Liegenschaften übernimmt er auch die darauf